

Projektausschreibung Kultur: Kunst und Brauchtum

2020 ist durch das 100jährige Jubiläum der Kärntner Volksabstimmung ein bedeutungsvolles und symbolträchtiges Jahr für das Bundesland Kärnten. Dieses Jubiläum soll Anlass für die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und Identität, zur Standortbestimmung von Land und Leuten und zum Blick in die Zukunft sein. Aus diesem Grund wurde für 2020 ein neues Landesausstellungsformat entwickelt, das durch die Akteure vor Ort wesentlich mitgestaltet wird.

Die Landesausstellung wird nicht vom Land Kärnten konzipiert, sondern durch Ausschreibungen werden die innovativsten Projekte aus verschiedenen Sparten (Kultur, Kunst & Brauchtum, Gemeinden, Schulen, Wissenschaft, Zukunftsabrik) ausgewählt – sie bilden dann gemeinsam das Gesamtprogramm Landesausstellung 2020. Die operative Umsetzung der Einzelprojekte obliegt dabei den Projekteinreichern; das Land Kärnten unterstützt durch einen Förderanteil von 60% und übernimmt die Bewerbung des Gesamtprogramms.

Als Grundlage für die Entwicklung von Projektideen hat ein wissenschaftliches Team wesentliche Themen und Ereignisse der Kärntner Geschichte der letzten 100 Jahre sowie der Gegenwart und Zukunft Kärntens herausgearbeitet. Sie stellen die inhaltliche Richtschnur für das Gesamtprogramm dar. Förderbar sind Projekte, die sich mit diesen so genannten Themenclustern beschäftigen. Diese Themencluster bzw. Leitthemen werden in den Auswahlkriterien vorgestellt und in der Publikation „CARINTHIja 2020. Einführung – Überblick – Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat“ erläutert.

Gefragt sind Projekte, die verschiedene Zugänge und unterschiedliche Sichtweisen auf die Leitthemen bieten und die Bezug zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Landes haben. Die Bandbreite der förderbaren Projekte erstreckt sich von Ausstellungen und Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst oder Volkskultur über Workshops und Jugendprojekte bis hin zu Lesungen, Symposien und Diskussionsformaten, aber auch Performances und Kunst im öffentlichen Raum sowie kulturtouristische Formate.

Projektverortung

Der räumliche Bezugsrahmen für die Projektumsetzung ist fokussiert auf Unterkärnten, da die Region weitgehend der historischen Abstimmungszone I entspricht. Die Umsetzung von Projekten ist daher insbesondere in folgenden Gemeindegebieten möglich:

Bezirk Klagenfurt Land
 Ebenthal
 Feistritz im Rosental
 Ferlach
 Grafenstein
 Keutschach am See
 Köttmannsdorf
 Ludmannsdorf
 Maria Rain
 Maria Wörth
 Poggersdorf
 Schiefing am Wörthersee

St. Margarethen im Rosental
Zell

Bezirk Völkermarkt
Bleiburg
Diex
Eberndorf
Eisenkappel-Vellach
Feistritz ob Bleiburg
Gallizien
Globasnitz
Griffen
Neuhaus
Ruden
Sittersdorf
St. Kanzian am Klopeinersee
Völkermarkt

Bezirk Wolfsberg
Lavamünd

Bezirk Villach Land
Finkenstein am Faaker See
Rosegg
St. Jakob im Rosental

Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach inhaltlichen und formalen Kriterien.

Inhaltliche Kriterien

- Das eingereichte Projekt betrachtet die Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Landes.
- Das Projekt setzt sich mit unterschiedlichen inhaltlichen Positionen und Sichtweisen auseinander.
- Das Projekt weist einen hohen Innovationsgrad auf.
- Die Projektinhalte beschäftigen sich mit mindestens einem oder mehreren der folgenden fünf Leitthemen.

Leitthema 1: Infrastruktur, (wirtschaftliche) Entwicklung, Raum(planung)

- Themen sind: Ökonomie und Gesellschaft, Infrastruktur und Mobilität, Tourismus sowie Umgang mit der Ressource Raum;

Leitthema 2: Vernetzung, Nachbarn, Dialog

- Themen sind: Vernetzung in Kärnten, Vernetzung mit den Nachbarn mit dem Schwerpunkt auf die Alpen-Adria-Region sowie Vernetzung mit europäischen Staaten;

Leitthema 3: Identität, Erinnerungskultur

- Themen sind: Identität und Alterität, die Entwicklung der Denkmallandschaft und der Gedenkkultur in Kärnten sowie Narrative und Mythen;

Leitthema 4: Demokratieentwicklung

- Themen sind: Entwicklung und Zukunft der Demokratie sowie Zivilgesellschaft;

Leitthema 5: Migration

- Themen sind: warum kamen/kommen Menschen nach Kärnten, wer ging/geht und wer blieb/bleibt und warum war/ist das so;

Detaillierte inhaltliche Information dazu sind in der Publikation „CARINTHIja 2020. Einführung – Überblick – Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat“ enthalten (Download: www.carinthija2020.at).

Formale Kriterien

- Die Projekte sind vorzugsweise in der definierten Schwerpunktregion umzusetzen. D.h. der Projektträger muss entweder in dem genannten topographischen Gebiet ansässig bzw. tätig sein/werden oder mit einer Einrichtung aus diesem Gebiet eine vertragliche Kooperation zur gemeinsamen Projektumsetzung eingehen.
- Ein in organisatorischer Hinsicht vergleichbares Projekt wurde vom Projektträger in den vergangenen Jahren bereits durchgeführt.
- Für die Umsetzung des Projektes soll grundsätzlich vorhandene Infrastruktur genutzt werden.
- Die Projektdurchführung bzw. die Projektpräsentation erfolgt im Zeitraum April 2020 bis Oktober 2020. Insbesondere bei eingereichten Ausstellungsprojekten ist zu beachten, dass für die Öffentlichkeit eine entsprechende Zugänglichkeit in Form geregelter Öffnungszeiten über den gesamten Zeitraum gegeben ist.
- Das Projekt verwendet zeitgemäße Vermittlungsformen.
- Der Projektträger hat die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen operativen Umsetzung. Dazu zählen: Kalkulation, Planung, Durchführung und Abrechnung.
- Der Projektträger hat die Bereitschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Rahmen eines Gesamtprogrammes 2020.
- Der Nachweis einer nachvollziehbaren Projektfinanzierung, inklusive des verbindlichen Eigenmittelanteils des Projektträgers wird erbracht (siehe Finanzierung).

Die Projektauswahl erfolgt durch den Kurator für die Landesausstellung 2020 in Zusammenarbeit mit einer interdisziplinären Fachjury.

Finanzierung und Förderanteil

Die von der Fachjury ausgewählten Projekte werden nach Maßgabe der budgetären Mittel durch das Land Kärnten im Ausmaß von bis zu maximal 60% der förderbaren Gesamtkosten

finanziell unterstützt. Dies bedeutet, dass 40% der Projektkosten durch den Projektträger anderwärtig (z. B.: Eigenmittel, Einnahmen, sonstige Förderungen) finanziert werden müssen. Die öffentliche Förderung dient der Entwicklung und Durchführung des Projektes, sodass es als Teil des Gesamtprogrammes realisiert werden kann.

Werden die eingereichte Projektkosten unterschritten bzw. das Projekt nicht zur Gänze umgesetzt, so wird auch der Förderbetrag aliquot im zugesagten Förderausmaß gekürzt. Eine nachträgliche Kostenüberschreitung führt dagegen nicht zur Anhebung der Landesförderung.

Werden von den Projektträgern EU-Fördermittel lukriert, bei denen das Land Kärnten einen Landesanteil beizusteuern hat, wird der Landeskofinanzierungsanteil auf die gegenständliche Landesförderung angerechnet (Doppelförderungsverbot).

Eigenleistungen des Projektträgers werden bis zu maximal 15% des gesamten Finanzierungsbedarfes anerkannt. Eigenleistungen müssen nachvollziehbar, quantifizierbar und durch fachlich anerkannte qualifizierte Personen erbracht werden sowie einem Fremdvergleich standhalten.

Nicht förderbar sind Projekte, die sich ausschließlich aus Planungsaufwand und konzeptioneller Arbeit zusammensetzen, oder bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen.

Nicht förderbar sind weiters allfällige Finanzierungskosten des Projektträgers.

Die Auszahlungsmodalitäten werden pro Projekt in einer Fördervereinbarung festgelegt.

Antragsverfahren und Fristen

Einreichungen sind in Papierform an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee und online an carinthija2020@ktn.gv.at zu richten.

Das Kuvert muss mit dem Kennwort „CARINTHIja 2020“ versehen sein.

Die Einreichung soll anhand des beiliegenden Bewerbungsformulars erfolgen und die Unterlagen sollten das Format DIN A4 nicht überschreiten. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Unterlagen kann das Land Kärnten nicht übernehmen. Von der Einreichung unersetzlicher Originale ist daher abzusehen.

Einreichschluss per Post: 31. Juli 2018, 16:00 Uhr (Datum des Poststempels)
 Einreichschluss Online: 31. Juli 2018, 16:00 Uhr

Informations- und Beratungsveranstaltung: 23. Mai 2018, 17.00 Uhr
 im Werner Berg Museum, Bleiburg.

Es wird ersucht sich für die Veranstaltung unter carinthija2020@ktn.gv.at anzumelden.

Zur Klärung von Detailfragen stehen in der Einreichphase zur Verfügung:

Mag. Peter Fritz	info@peter-fritz.at	0650 6304060 (Inhalt)
Dr.in Anna Wöllik	anna.woellik@ktn.gv.at	05 0536 16217 (Organisation)
Mag. Mario Waste	mario.waste@ktn.gv.at	05 0536 16221 (Organisation)

Berichtspflichten und Abschlussdokumentation

Da die ausgewählten Projekte in der Vermarktung zu einem schlüssigen Gesamtprogramm im Sinne des neuen Landesausstellungsformates im Zeitraum von April bis Oktober 2020 zusammengeführt werden, ist der Projektträger seinerseits verpflichtet, dem Organisationsteam über die Umsetzungsschritte schriftlich zu berichten. Dies wird durch ein Projektreporting, das vierteljährlich zu erfolgen hat und über den Projektstand detailliert informiert, gewährleistet. Insbesondere wenn es Verzögerungen sowie Abweichungen vom Umsetzungs- und Kostenplan oder Projektgefährdungen gibt, muss unverzüglich schriftlich darauf hingewiesen werden. Der Projektträger verpflichtet sich, an den regelmäßig stattfindenden Koordinationstreffen teilzunehmen.

Neben den finanziellen Verwendungsnachweisen (Originalbelege inkl. Zahlungsbestätigung) ist vom Projektträger spätestens zwei Monate nach Projektende auch eine detaillierte Abschlussdokumentation vorzulegen, die unter anderem eine Projektzusammenfassung (Bericht über Planung, Umsetzung, Ergebnisse), eine Gesamtabrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die Darstellung quantitativer (wie z.B. Anzahl der BesucherInnen) und qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienclipping/Pressespiegel, Rezensionen) und sonstige relevante Projektinformationen zu beinhalten hat.

Sonstiges

Der Kurator bzw. die Jury entscheiden über die Projektrealisierung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Das genehmigte Ergebnis des Auswahlverfahrens wird ca. Ende Oktober 2018 im Internet unter www.carinthija2020.at veröffentlicht.

Die Förderung erfolgt auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 - K-KFördG 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF. (K-KFördG 2001) sowie der Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL).

Die Projektträger erhalten einen Kooperationsvertrag, in welchem die genauen Bedingungen der Förderungsgewährung festgehalten sind.

Die Urheberrechte über die Einzelprojekte verbleiben bei den Projektträgern.

Im Falle einer Förderung gestattet der Projektträger dem Land Kärnten die Bewerbung, Vermarktung, Archivierung und Dokumentation des Einzelprojektes im Sinne des Gesamtprojektes.

Der Projektträger übernimmt die Verpflichtung das gemeinsame Logo CARINTHIja 2020 und Land Kärnten entsprechend der definierten Verwendungsbestimmungen im Rahmen der Realisierung und Bewerbung des geförderten Vorhabens auf Plakaten, Einladungen, Programmen, sonstigen Werbemitteln sowie ggf. in Publikationen etc. zu verwenden.

Das Logo wird von der Abteilung 6 - Unterabteilung Kunst und Kultur zur Verfügung gestellt.

Zum Nachweis der Verwendung des Logos sind gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (Finanz- und Tätigkeitsnachweis) Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. einzureichen.

Örtliche und regionale Werbemaßnahmen können durch den Projektträger nur in Absprache mit dem Organisationsteam geplant und durchgeführt werden und sind in der Kalkulation auszuweisen.

Die Auswahl erfolgt anhand der fristgerecht eingereichten Projekte. Nachträgliche Förderungen für abgeschlossene Projekte sind ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Daten

Mit der Förderungsgewährung in Zusammenhang stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 lit. a Z. 1, 2 und 4 K-KFördG 2001: Name/Bezeichnung, Angaben über die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben, Förderhöhe) dürfen veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person der Veröffentlichung binnen einer Frist von drei Wochen nicht widerspricht (§ 19 Abs. 3 2. Satz K-KFördG 2001) oder der Veröffentlichung schriftlich zustimmt.

Das Land als Förderungsgeber ist darüber hinaus gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -empfängerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Das Land als Förderungsgeber ist zudem gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Kärntner Kulturförderungsrichtlinien

Ergänzend zu den Ausschreibungsbedingungen gelten die Bestimmungen der Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL)

www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoerederungsrichtlinien/.